# Österreichische HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg Körperschaft öffentlichen Rechts



A-5020 Salzburg Kaigasse 28

Tel: +43 / 662 / 8044-6000 Mail: sekretariat@oeh-salzburg.at

An das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung Minoritenplatz 5, 1010 Wien

#### Per E-Mail an:

elvira.mutschmann-sanchez@bmbwf.gv.at

Geschäftszahl: 2022-0.308.733

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

Salzburg, am 08. Mai 2022

## Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir, die Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg, nehmen zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird, Stellung.

Allgemein vorausgeschickt stellen wir fest, dass angesichts der hohen Inflation und der prekären Situation der Studierenden, der Zeitpunkt der Novellierung des Studienförderungsgesetzes und die Erhöhung der Höchststudienbeihilfe zu begrüßen ist. Wir möchten gleichzeitig jedoch auch darauf hinweisen, dass die Anhebung der Beihilfe die Inflation seit der letzten Anhebung nicht ausgleicht und dementsprechend der aktuellen Teuerung nicht gerecht wird. Real gesehen werden dadurch Studierende nicht mehr Geld zur Verfügung haben beziehungsweise wird ihre Beihilfe weniger Wert haben. Auch ist kein Ende der starken Teuerung in absehbarer Zeit erwartbar, sodass sich die soziale Situation für viele Studierende weiter zuspitzt.

Hinzu kommt, dass Bezieher\_innen von Studienbeihilfen in den letzten Jahren auch aufgrund der Inflation und der dementsprechend steigenden Einkünfte der Unterhaltspflichtigen schleichende Verluste hinzunehmen hatten. Eine automatische Anpassung der Höhe der Beihilfe an die Inflation ist aber nach wie vor nicht in der Novelle vorgesehen, wäre jedoch dringend notwendig, um auch in diesen existenzbedrohenden Zeiten ein gutes Studium für alle zu ermöglichen. Auch bleibt der Kreis jener, die eine Studienbeihilfe bekommen können, weiter eingeschränkt: so bleibt sie den meisten nichtösterreichischen Studierenden vorenthalten und Toleranzsemester werden nicht ausgeweitet.

Der zu begutachtende Gesetzesentwurf enthält Punkte, die positiv beurteilt werden können wie die Ausweitung der Altersgrenzen und die Ermöglichung eines Bezugs des Kinderbetreuungszuschusses zu einem früheren Zeitpunkt im Studium. Allerdings bringt die Novelle in vielen Punkten keinerlei Verbesserung bis hin zu Verschlechterungen für bestimmte Studierendengruppen. Dazu zählen insbesondere die Einführung des Leistungsnachweises im achten Semester sowie die Einführung einer maximalen Bezugsdauer. Hier sind dringend Änderungen im aktuellen Novellierungsprozess geboten, um die Situation für Studierende nicht zu verschärfen, sondern ihnen Rahmenbedingungen zu bieten, in welchen sie sich frei, selbstbestimmt und kreativ mit ihrem Studium beschäftigen können und so gemeinsam mit Lehrenden und anderen Studierenden an den Fragen von Gegenwart und Zukunft und zum Wohle von uns allen arbeiten können.

Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Paragraphen des uns vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes Stellung.

## Ad §3 Österreichische Staatsbürger

Die angestrebte Änderung wird im Sinne der Rechtssicherheit für die Studierenden begrüßt.

# Ad §4 Gleichgestellte Ausländer und Staatenlose

Die Neuerung der Gleichstellungsbestimmungen betreffend Studierende aus Drittstaaten in §4 ist im Wesentlichen die schriftliche Normierung bereits bestehender Rechtslage. Entsprechend ist diese Klarstellung grundsätzlich zu begrüßen. Dennoch bedauern wir, dass es dadurch praktisch zu keiner Erweiterung des Bezieher\_innenkreises kommt. In Zusammenhang mit §4 Abs 2 ist anzumerken, dass sich die Situation von staatenlosen Studierenden durch die Gleichstellung mit Drittstaatsstudierenden in manchen Fällen in der Praxis verschlechtert. Dies lehnen wir ab und fordern hier das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung auf, entsprechende Folgen dieser Neuregelung in Zusammenarbeit mit der Österreichischen HochschülerInnenschaft zu prüfen und die Regelung auf Basis dessen anzupassen.

#### Ad §6 Voraussetzungen

Die Erhöhung der Altersgrenzen auf 33 bzw. 38 Jahre wird im Sinne des Life Long Learning begrüßt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Zuge weiterer Novellen eine weitere Erhöhung aus unserer Sicht anzustreben ist, um allen Studierenden unabhängig von ihrem Alter ein gutes Studium zu ermöglichen.

# Ad §9 Hinzurechnungen

Durch die Novelle werden mehrere Hinzurechnungen wie die Lehrlingsausbildungsprämie oder die befristete Investitionszuwachsprämie gestrichen. Dies wird von uns begrüßt, denn so werden etwa vor Beginn des Studiums erhaltene Prämien nicht zum Einkommen hinzugerechnet.

#### Ad §15 Vorstudien

Die Novellierung von §15 Abs 1 wird grundsätzlich recht positiv gesehen, jedoch erachten wir hier eine hinreichende Kommunikation an die Studierenden durch die Hochschulen und das Bundesministerium als notwendig.

# Ad §15 Abs 3

Die Verdoppelung der Frist zwischen Doktorats- und Vorgängerstudium wird von uns begrüßt. Auch die Änderung, dass die Regelstudienzeit im Bachelorstudium um drei Semester überschritten werden darf, ohne dass der Anspruch der Beihilfe im Doktoratsstudium entfällt, befürworten wir als Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg. Allerdings sehen wir eine Fristenbeschränkung als grundsätzlich sehr negativ an und halten hier eine Abschaffung dieser Fristen

für notwendig, um den Lebensrealitäten aller Studierenden und vor allem Berufstätigen gerecht zu werden.

### Ad §15 Abs 4

Die ÖH Universität Salzburg lehnt die Streichung des Verweises auf § 17 Abs. 3 vehement ab, da dieser den Ausschluss aller Diplomstudierenden, die im 2. Abschnitt des Studiums Studienbeihilfe bezogen haben und danach einen Studienwechsel durchgeführt haben, mit sich zieht. Auch wenn es an den einzelnen Universitäten immer weniger Diplomstudien gibt und in vielen Bereichen ein Wechsel auf das Bachelor-Master-System vollzogen wurde, sind diese gerade an der Universität Salzburg, etwa im Bereich der Rechtswissenschaften und der Theologie, noch gelebte Praxis. Durch diese Änderung würde man hier des halb Studierende unnötig von einem weiteren Studienbeihilfebezug ausschließen.

### Ad §15 Abs 5

Die verkürzte Fortsetzungsfrist im Universitätsgesetz zieht nun auch im StudFG negative Folgen mit sich und ist dementsprechend abzulehnen.

### Ad §19 Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen

Die Aufnahme des Grundes Unterhaltsverfahren gegen einen unterhaltspflichtigen Elternteil in §19 Abs 3 wird von uns sehr begrüßt. Damit wird eine langjährige Forderung der ÖH endlich umgesetzt.

#### Ad §19 Abs 7

Die Einführung einer Maximalgrenze für den Beihilfenbezug ist aus unserer jahrelangen Beratungstätigkeit vehement abzulehnen und zu kritisieren. Diese Änderung trifft vor allem Studierende mit Kind(ern), schwangere Studierende und Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen. Nicht ohne Grund müssen gerade diese Studierendengruppen eine Verlängerung des Studienbeihilfebezuges in Anspruch nehmen, denn sonst wäre in sehr vielen Fällen eine Fortführung bzw. Abschluss des Studiums nicht möglich. Hier jetzt eine Maximalgrenze einzuführen ist absolut verwerflich und geht ganz klar zu Lasten der Studierenden, die es ohnehin bereits schwer haben und mit großen Herausforderungen konfrontiert sind. Vielmehr ist hier eine verstärkte Förderung notwendig.

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg ersucht das BMBWF daher dringlichst, diese Änderung aus dem Gesetzesentwurf zu streichen.

### Ad §20 Studienerfolg an Universitäten, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschulen

#### §20 Abs 1 Z 2

Die Neuregelung in §20 Abs 1Z2 stellt eine klare Verschlechterung für Studierende dar. Denn während die ECTS-Anrechnungspunkte in sehr vielen Studien, auch an der Universität Salzburg, den realen Arbeitsaufwand kaum bzw. nur in geringen Maßen widerspiegeln, stellt die Angabe in Semesterwochenstunden noch am ehesten eine geeignete Maßzahl über den tatsächlichen Arbeitsaufwand dar. Die Heranziehung der SSt. zur Ermittlung des Studienerfolges geschieht regelmäßig zum Vorteil der Studierenden, um in besonderen Fällen einen Bezug weiterhin zu ermöglichen. Deshalb fordern wir die Rücknahme der geplanten Neuregelung im StudFG.

#### Zu §20 Abs 1 Z 4a

Die Einführung zusätzlicher Leistungsnachweise im StudFG ist kategorisch abzulehnen. Die Überprüfung des Studienerfolges im 8. Semester betrifft insbesondere Studierende in berücksichtigungswürdigen Situationen (zum Beispiel Krankheit, Schwangerschaft, Kindererziehung, Behinderung, etc.) und schafft für diesen Personenkreis weitere Barrieren für die Fortsetzung des Studiums. Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg fordert das

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung dazu auf, diese Änderung aus dem Gesetzesentwurf zurückzunehmen. Am ehesten würde eine derartige Regelung noch für Studien mit einer Mindeststudiendauer von acht Semestern (etwa im Lehramtsstudium) Sinn machen; eine grundsätzliche Einführung von zusätzlichen Leistungsnachweisen ist wie ausgeführt aber abzulehnen.

#### Ad §§26-29

Die geplanten grundsätzlichen Änderungen zur Gewährung der Studienbeihilfe stellen aus unserer Sicht weder eine wesentliche Vereinfachung im Hinblick auf die Berechnung der Studienbeihilfe noch eine erhöhte Transparenz für Studierende dar.

### Ad §26 Grund- und Erhöhungsbeiträge der Studienbeihilfe

Die Anhebung der Höchstbeihilfen wird begrüßt, jedoch ist diese Maßnahme längst nicht ausreichend um die soziale Situation der Studierenden nachhaltig zu verbessern. Damit wird nicht einmal der Anstieg des Preisniveaus um mehr als 13 Prozent seit der letzten Anpassung im Jahr 2017 ausgeglichen. Aufgrund der aktuellen Situation ist darüber hinaus davon auszugehen, dass die Preissteigerungen und die Inflation weiter anhalten werden, wodurch die aktuelle Erhöhung der Studienbeihilfe noch weiter an realem Wert verliert. Deshalb weisen wir erneut darauf hin, wie wichtig eine automatische jährliche Valorisierung der Studienbeihilfe ist und fordern das BMBWF dazu auf, einerseits die Höchstbeihilfe drastisch zu erhöhen und andererseits diese automatisch und jährlich der Inflation anzupassen.

### Ad §27 Berechnung der Studienbeihilfe

Die Entkopplung der Familienbeihilfe von der Studienbeihilfe wird grundsätzlich begrüßt.

### Ad §27 Abs 3

Die ÖH Universität Salzburg spricht sich gegen die Reduzierung des Erhöhungsfaktors von 12 Prozent auf acht Prozent aus, welcher den Effekt der ohnehin schwachen Erhöhung stark schmälert. Wir fordern das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung dazu auf, mindestens den hier verringerten Erhöhungsfaktor durch eine weitreichendere Erhöhung der Maximalstudienbeihilfe gegenzurechnen.

### Ad §27 Abs 4

Die Erhöhung des Betrages, für welchen kein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht, von fünf auf zehn Euro wird kritisch gesehen, da hier keine Notwendigkeit für diese Maßnahme gesehen wird. Hier wird offensichtlich verkannt, in welchem Einkommenssegment sich Studierende befinden und, dass hier auch vermeintlich "kleine Beträge" eine wesentliche Bedeutung haben.

### Ad §28 Zumutbare Unterhaltsleistungen

Die ÖH Universität Salzburg begrüßt die Erhöhung der Wertgrenzen für die Berechnung des zumutbaren Unterhalts. Es wird jedoch in Frage gestellt, ob damit die derzeitige Entwicklung der Inflation abgedeckt werden kann, sodass wir hier wiederum an das BMBWF appellieren, im Sinne der Studierenden die Wertgrenzen automatisch und regelmäßig an die Inflation anzupas sen.

### Ad §30 Bemessungsgrundlage

Es wird von uns kritisch angemerkt, dass die Absetzbeträge für Kinder mit dieser Novelle nicht angepasst werden, während durch die steigenden Preise und die Inflation real die Ausgaben für betreuungspflichtige Kinder für die Studierenden gestiegen sind. Deshalb sollten auch diese Absetzbeträge angepasst werden. Die Erhöhung des Absetzbetrages für jedes Kind mit einer Behinderung von 2.200 Euro auf 3.000 Euro wird dagegen begrüßt.

#### Ad §§31-32 Studienbeihilfe nach Selbsterhalt

Die ÖH Universität Salzburg begrüßt die Ermöglichung eines Bezugs der Studienbeihilfe nach Selbsterhalt nach einem vorangegangenen Bezug von Studienbeihilfe. Allerdings ist die Neuregelung aus unserer Perspektive nicht besonders wirkungsvoll, da die Übergangsfristen zwischen zwei unterschiedlichen Studien nicht abgeschafft werden. Deshalb wird hier erneut darauf verwiesen, die oben genannte Übergangsfristen abzuschaffen, um so wirkliche Entlastung für selbsterhaltende Studierende zu schaffen.

Weiters bemängelt die ÖH Universität Salzburg, dass die Beihilfe nach Selbsterhalt nur in sehr geringem Ausmaß an die Inflation angepasst wurde. Das ist im Lichte der Ergebnisse der Studierendensozialerhebung 2019, die zeigen, dass besonders Selbsterhalter\_innen über Geldmängel klagen, stark zu kritisieren. Deshalb ist hier die Erhöhung der Höchstbeträge der Studienbeihilfe nach Selbsterhalt notwendig.

Der Anhebung des Mindestauszahlungsbetrags auf zehn Euro monatlich wird auch hier negativ gesehen und dessen Rücknahme gefordert.

#### Ad §39 Anträge

Die Änderung, dass die Studienbeihilfe bereits im Monat der Antragsstellung gewährt werden kann, wird begrüßt.

## Ad §51 Rückzahlung

Die Erhöhung der möglichen Raten zur Rückzahlung einer Studienbeihilfe von 36 auf 60 Monatsraten wird begrüßt.

### Ad §52c Studienzuschuss

Die Erhöhung des Mindestbetrages wird von der ÖH Universität Salzburg kritisch gesehen auf Basis jahrelanger Erfahrung in der Studierendenberatung. Deshalb plädieren wir für eine Beibehaltung der aktuellen Regelung.

### Ad §52d Kostenzuschuss zur Kinderbetreuung

Die Ermöglichung des Erhalts des Kostenzuschusses zur Kinderbetreuung bereits ab dem 3. Semester statt wie bisher erst in der Abschlussphase eines Studiums wird sehr begrüßt. Dies stellt eine äußerst wichtige Maßnahme dar, um der studentischen Realität bei der Gewährung von Studienförderungsmaßnahmen zu entsprechen. Allerdings plädieren wir stark dafür, diesen Zuschuss bereits ab dem ersten Semester zu gewähren.

### Ad §55 Anträge

Die Verkürzung des Zeitraums für die Antragstellung bei einem Studium im Ausland ist ausdrücklich abzulehnen, denn Studierende verfügen gerade bei einem Auslandssemester nicht über die Planungssicherheit über den einzutretenden Studienerfolg. Diese Neuregelung birgt deshalb für Studierende möglicherweise eine Hürde, überhaupt erst eine Förderung zu beantragen.

### Ad §56 Zuerkennung

Die Erhöhung der Beihilfe für ein Auslandsstudium wird begrüßt, jedoch gilt auch hier, dass eine automatische Anpassung an steigende Lebenshaltungskosten notwendig wäre, um ein Auslandsstudium für alle Studierenden zu ermöglichen.

#### Ad §56d

Die Streichung des mindestens fünfjährigen Wohnsitzes als Bedingung für das Mobilitätsstipendium wird von der ÖH Universität Salzburg begrüßt.

# Schlussbemerkung

Auch wenn es aus Sicht der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg erfreulich ist, dass die Novelle des StudFG schon im Wintersemester 2022/2023 in Kraft treten soll, muss doch der verkürzte Gesetzesprozess kritisiert werden. Damit ist keine ausreichende Mitsprache von Studierenden und deren gesetzlicher Interessenvertretung gegeben. Gleichzeitig enthält die Novelle eine Reihe von Punkten, die als kritisch betrachtet werden müssen und deren dringende Änderung wir entsprechend einfordern.

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg ersucht im Sinne der Studierenden um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg:

# Laura Reppmann

Vorsitzende

#### Lara Simonitsch

1. stv. Vorsitzende

### Manuel Gruber, B.A.

2. stv. Vorsitzender

# **Patrick Brandauer**

Referent für Sozialpolitik und Wohnen